



FEBRUAR 2022 LGG RUNDSCHREIBEN

Zum 15. Februar 2022 ist die Gewerbesteuer an die **Gemeindekasse** fällig. Eventuell fällige Vorauszahlungsbeträge entnehmen Sie bitte dem Gewerbesteuerbescheid der Gemeinde.

Zahlungsfrist für steuerfreie Corona-Sonderzahlung

Bereits im Mai 2021 wurde die Verlängerung zur Auszahlung der Corona-Sonderzahlung bis zum 31.03.2022 beschlossen. Hier haben Arbeitgeber die Möglichkeit, ihren Beschäftigten einen Betrag bis zu 1.500 € steuer- und sozialversicherungsfrei auszuzahlen oder als Sachleistung zu gewähren. Die Unterstützung muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden und ist in der Lohnabrechnung aufzuzeichnen.

Bitte beachten Sie, dass die Fristverlängerung nur den Zeitraum erweitert und nicht dazu führt, dass die 1.500 € an einen Beschäftigten mehrfach steuerfrei ausgezahlt werden kann. Lediglich Arbeitnehmer mit mehreren Beschäftigungsverhältnissen können den Höchstbetrag in jedem Arbeitsverhältnis steuer- und sozialversicherungsfrei erhalten.

Hinweis: Einem Referentenentwurf zufolge plant die neue Bundesregierung die herausragenden Leistungen von Krankenhaus- und Pflegepersonal mit einem steuerfreien Corona-Bonus von bis zu 3.000 € finanziell zu honorieren. Ob darin weitere Berufsgruppen einbezogen werden, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden.

Verlängerung der verfahrensrechtlichen Steuererleichterungen

In weiten Teilen des Bundesgebiets entstehen durch das Coronavirus weiterhin beträchtliche wirtschaftliche Schäden. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat deshalb mit Schreiben vom 31.01.2022 die Verlängerung von steuerlichen Maßnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten bekannt gegeben. Für nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich Betroffene sind folgende Erleichterungen vorgesehen:

- 1. Stundung im vereinfachten Verfahren**
Zinsfreie Stundung der bis zum 31.03.2022 fälligen Steuern bis zum 30.06.2022, sowie Ratenzahlung bis 30.09.2022.
- 2. Vollstreckungsaufschub im vereinfachten Verfahren.** Unter den gleichen Bedingungen wie bei der Stundung kann die Vollstreckung bis 30.06.2022 ausgesetzt werden. Im Zeitraum 01.01.2022 bis 30.06.2022 entstandene Säumniszuschläge sind grundsätzlich zu erlassen. Mit einer Ratenzahlungsvereinbarung kann die Regelung bis 30.09.2022 verlängert werden.
- 3. Vereinfachte Anpassung der Vorauszahlungen (VZ)**
Von der Pandemie wirtschaftlich Betroffene können bis zum 30.06.2022 im vereinfachten Verfahren die Anpassung der VZ für Einkommen- und Körperschaftsteuern 2021 und 2022 stellen.

Meldungen zum Transparenzregister

Das infolge des Geldwäschegesetzes 2017 errichtete elektronische Transparenzregister diente bisher als Auffangregister, das i. d. R. auf andere Register verwies. Die Meldung galt als erfolgt, wenn sich die erforderlichen Angaben bereits aus dem Handels- Partnerschafts- und Vereinsregister etc. ergeben hat. Seit 01.08.2021 ist diese Meldefiktion entfallen, weshalb:

- AG, SE und KGaA bis zum 31.03.2022,
- GmbH, UG (haftungsbeschränkt), Genossenschaften und Partnerschaften bis zum 30.06.2022,
- eingetragene Personengesellschaften (OHG, KG) bis spätestens 31.12.2022

ihre wirtschaftlich Berechtigten melden müssen. Dazu rechnen folgende Gesellschafter die:

- mehr als 25 % der Kapitalanteile halten,
- mehr als 25 % der Stimmrechte kontrollieren oder
- auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben können.

Dies betrifft auch kleine Gesellschaften, z. B. die Einmann-GmbH. Einzelunternehmer, eingetragene Kaufleute und GbR's sind grundsätzlich nicht betroffen.

Bitte beachten Sie die vorgenannten Meldefristen. Bei Verstößen ist mit empfindlichen Geldbußen zu rechnen. Für neu gegründete Gesellschaften gelten die Übergangsfristen nicht. Diese müssen die Meldungen umgehend nach der Gesellschaftsgründung erstatten.

Erhöhung Sachbezugsgrenze auf 50 €

Zum 01.01.2022 steigt die monatliche Sachbezugsgrenze von bisher 44 € auf 50 €. Unter einem Sachbezug versteht man Einnahmen aus einem Arbeitsverhältnis, welche nicht in Geld, sondern in Natural-, Sach- oder sonstigen Leistungen bestehen. Im Vergleich zur steuerpflichtigen Auszahlung von Barlohn ergeben sich aus einem steuer- und sozialversicherungsfreien Sachbezug bis zur Grenze von 50 € je Monat finanzielle Vorteile. Voraussetzung ist, dass der Sachbezug zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird.

Bei der Gewährung von Sachbezügen in Form von Gutscheinen hat sich die Rechtslage ab 01.01.2022 verschärft. Begünstigt sind nur noch Gutscheine, die unter eine der folgenden drei Kategorien fallen:

- Gutscheine, die nur beim Gutscheinaussteller bzw. einem begrenzten Netz an Akzeptanzstellen einzulösen sind (z. B. Gaststätte, Supermarkt, Einkaufszentrum)

- Gutscheine, die auf ein bestimmtes Waren- oder Dienstleistungssortiment begrenzt sind (Tankgutscheine, Gutscheine für Bücher, Kinokarten etc.)
- Gutscheine für bestimmte soziale und steuerliche Zwecke (Essensmarken, Karten für Fitnessstudio).

Nachträgliche Kostenerstattungen sind nicht mehr begünstigt. Die Abgrenzung zu begünstigten zweckgebundenen Gutscheinen ist nicht ganz leicht. Informieren Sie sich bei Ihrem Lohnsachbearbeiter.

Änderungen im Lohnbereich

Wie mehrfach berichtet, erhöht sich zum 01.01.2022 der gesetzliche Mindestlohn auf 9,82 € je Stunde. Bereits beschlossen ist die Erhöhung des Mindestlohns zum 01.07.2022 auf 10,45 € je Stunde. Ob die Bundesregierung das Wahlkampfversprechen zur Erhöhung des Mindestlohns auf 12,00 € zum 01.10.2022 oder erst zum 01.01.2023 umsetzt, ist noch offen.

Ausnahmen vom aktuellen Mindestlohn gelten bei:

- Jugendlichen unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung
- Auszubildenden im Rahmen der Berufsausbildung, unabhängig von ihrem Alter
- Langzeitarbeitslosen während der ersten 6 Monate ihrer Neueinstellung
- Praktikanten in einem freiwilligen Praktikum zur Berufsorientierung bis zu 3 Monaten.
- Ehrenamtlich Tätigen

Neben dem gesetzlichen Mindestlohn gibt es etliche Branchen-Mindestlöhne, wie z. B. im Bau, Gebäudereinigung oder der Pflege, die zum Teil deutlich über dem gesetzlichen Mindestlohn liegen. Diese für bestimmte Branchen allgemeinverbindlich erklärten Tariflöhne dürfen ebenfalls nicht unterschritten werden.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Geschäftsführung

Berndt Eckert
Steuerberater

Sieglinde Böpple
Steuerberaterin